

3. 1. Unter welchen Umständen ist in dem Beschluß eines ärztlichen Standesvereins, wodurch seinen Mitgliedern der berufliche Verkehr mit einem dem Vereine nicht angehörigen Arzte verboten wird, ein Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken?

2. Ist die Unerlaubtheit einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung ausgeschlossen, weil der Täter überzeugt gewesen ist, rechtmäßig zur Wahrung erlaubter Interessen zu handeln?

BBB. § 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1912 i. S. Dr. M. (K.) w. Ärztl. Bezirksverein F. (Wefl.). Rep. VI. 234/11.

I. Landgericht Frankental.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger wurde im Jahre 1906 von dem praktischen Arzte Dr. K. in L., der vor Jahren von dem verklagten Vereine vom beruflichen Verkehr ausgeschlossen worden war, als Assistent aufgenommen und ließ sich später mit Zustimmung des Dr. K. als praktischer Arzt in L. selbständig nieder. Nach § 18 der Satzungen des verklagten Vereins ist mit einem aus dem Verein ausgeschlossenen Arzte jeder kollegiale Verkehr, das ist insbesondere der Verkehr zu Konsultations- und Operationszwecken, zu meiden, dringende Fälle ausgenommen. In gleicher Weise soll gegen außerhalb des Vereins Stehende verfahren werden, sofern ihr Verhalten dies notwendig erscheinen läßt. Nachdem der Vorsitzende des Vereins im Januar 1908 dem Kläger, der kein Vereinsmitglied war, eröffnet hatte, daß er sich durch den Verkehr mit Dr. K. denselben Folgen aussetze wie Dr. K., wurde nach längerem Briefwechsel zwischen den Parteien durch Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins vom 6. Juni 1909 den Mitgliedern der kollegiale Verkehr mit dem Kläger verboten, solange er den Verkehr mit Dr. K. nicht aufgebe. Ferner teilte der Verein Ende 1909 den Fakultäten Heidelberg und Straßburg, den Krankenhäusern Mannheim und Worms, den staatlichen Bahn-, Post- und Forstkrankenklassen die Liste der durch ihn vom kollegialen Verkehr ausgeschlossenen Arzte mit.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage des Klägers auf

Aufhebung des Verkehrsverbots abgewiesen. Das Berufungsurteil ist aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, mußte durch das von dem verklagten Verein an seine Mitglieder in bindender Weise erlassene Verbot, mit dem Kläger, von dringenden Fällen abgesehen, beruflich zu verkehren, sowie durch die Bekanntgabe des Verbots an die oben bezeichneten Krankenkassen, Krankenhäuser und Fakultäten dem Kläger die förderliche Ausübung seines Berufs erschwert und sein Erwerb fühlbar beeinträchtigt werden. Der Ausschluß vom beruflichen Verkehr enthält weiter die Erklärung, daß der Ausgeschlossene nicht mehr würdig sei, als gleichgeachteter Standesgenosse angesehen zu werden. Das Verkehrsverbot mußte daher über den Kreis der Ärzte hinaus das persönliche Ansehen des Klägers und damit zugleich seinen Erwerb gefährden. Natürlich konnte nicht unbemerkt bleiben, daß die Berufsgenossen des Klägers ein Zusammenarbeiten mit ihm ablehnten, und diese Tatsache war für alle diejenigen, welchen die Einzelheiten der in Frage kommenden Vorgänge nicht bekannt wurden, geeignet, den Glauben zu erwecken, daß er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das ihn des beruflichen Verkehrs mit seinen Berufsgenossen unwürdig erscheinen lasse. In ähnlicher Weise mußten die Mitteilungen an die genannten Stellen wirken, zumal darin keine Angaben über die Umstände enthalten waren, die zu dem Ausschlusse des Klägers vom beruflichen Verkehre geführt hatten. Einwandfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger auch Schaden in seinem Erwerb erlitten hat, und daß ihm der verklagte Verein vorsätzlich, um ihn zum Abbruch der Beziehungen zu Dr. K. zu bestimmen, den Schaden zugefügt, mindestens das Bewußtsein des schädlichen Erfolges seiner Maßnahme gehabt hat.

Hiermit hat sich freilich der Beklagte noch keine Gerichtsbarkeit und Strafgewalt im eigentlichen Sinne über den Kläger angemacht, wie die Revision meint. Er hat lediglich seinen Mitgliedern untersagt, mit dem Kläger beruflich zu verkehren. Mag dieses Verbot von dem Kläger als Übel empfunden werden, so war es doch keine Strafe im Sinne der Satzungen des Beklagten. Das von der Revision angezogene Urteil des Reichsgerichts, Zur. Wochenschr. 1905 S. 315, paßt deshalb nicht hierher.

Es soll nun keineswegs verkannt werden, daß ein ärztlicher Verein, der, wie der Beklagte, nach seinen Satzungen und der ihm durch die staatliche Anerkennung zugewiesenen Stellung Hüter der ärztlichen Standesehre sein und die Interessen dieses Standes innerhalb seines Bezirks wahren soll, auch berechtigt sein muß, zur Erfüllung seiner Aufgabe gegen einen Arzt, mag er Vereinsmitglied sein oder nicht, strenge, seine ärztliche Betätigung schädigende Maßregeln zu ergreifen und wenn nötig in der Öffentlichkeit deutlich von ihm abzurücken. Aber gerade diese dem Beklagten eigene Aufgabe und Stellung und die Macht, die ihm vermöge der Zahl seiner Mitglieder, der Stärke seiner Organisation und des Rückhalts an dem (sog. Leipziger) Verbands deutscher Ärzte gegenüber dem einzelnen Arzte zu Gebote steht, legt ihm die Pflicht auf, bei dem Vorgehen gegen einen solchen besonnen und maßvoll zu verfahren und unter billiger Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Betroffenen jede Maßnahme zu vermeiden, die der Ausübung seines der gemeinen Wohlfahrt dienenden Berufs in durch die gegebene Sachlage nicht unbedingt gebotener Weise Schranken auferlegt oder Hindernisse bereitet.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 143 fig. und Bd. 68 S. 186 fig.

Von diesem Standpunkt aus kann nach dem, was bisher festgestellt ist, das Vorgehen des Beklagten gegen den Kläger nicht als gerechtfertigt oder auch nur als sittlich erlaubt oder erträglich erachtet werden.

Schon die Anschauung des Beklagten, die sich durch die seinem Beschlusse vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen mit dem Kläger hindurchzieht, daß sich der Kläger, der kein Mitglied war, bezüglich des Verkehrs mit Dr. K. den Vereinssatzungen und dem Vereinswillen zu unterwerfen und des eigenen Befindens darüber zu begeben habe, war unberechtigt. Der Beklagte durfte dem Kläger nicht ansinnen, sich damit zu begnügen, daß der Verein „schwerwiegende Gründe“ habe, von ihm die Aufgabe des Verkehrs mit Dr. K. zu verlangen, ohne daß ihm diese Gründe angegeben wurden. Weber aus freien Stücken noch auf die Bitte des Klägers um Überlassung des gegen Dr. K. vorliegenden Materials hat sie ihm der Beklagte mitgeteilt. Der Beklagte hat auch nicht behauptet, daß der

Kläger auf anderem ihm zugänglichen Wege eine verlässige Darstellung des Ausschlusses R.'s, der über 15 Jahre zurückliegen soll, zur Gewinnung eines selbständigen Urteils hätte erlangen können. Ohne die Vorstellungen des Klägers zu beachten, daß er dem Dr. R. wegen der von ihm erhaltenen Förderung Dank schulde und nicht verräterisch gegen ihn handeln dürfe, daß der Beklagte ihn nicht alsbald nach Antritt der Assistentenstelle von dem Ausschlusse des Dr. R. unterrichtet habe, daß Kläger nunmehr seit einem Jahre selbständig sei, sich eine Existenz geschaffen habe und im Begriffe stehe, einen Hausstand zu gründen, hat der Beklagte den Kläger vor die Wahl gestellt, den Verkehr mit Dr. R. aufzugeben oder L. zu verlassen, und sodann, als der Kläger sich dem nicht fügte, den Beruf über ihn beschlossen. Wohl stand es jedem Vereinsmitgliede frei, den Verkehr mit dem Kläger zu meiden, weil dieser sich von Dr. R. nicht trennte. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Verein seinen Mitgliedern unter dem Zwange sühnungsmäßiger Ungehorsamsfolge eine solche Weidung zur Pflicht machen, noch weniger, daß er es unternehmen durfte, dem Kläger die Praxis und den beruflichen Verkehr durch die erwähnte Mitteilung an außerhalb des Vereins stehende Stellen zu unterbinden. Ein derart schwerer Eingriff in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers war nur zulässig, wenn das über ihn verhängte Verkehrsverbot in der That auf triftigen Gründen beruhte.

Die Untersuchung, ob dies der Fall war, hat das Berufungsgericht aus folgenden Erwägungen unterlassen. Nach der unwiderlegten Angabe des Beklagten habe Dr. R. sein bei Abtretung seiner L.'er Praxis gegebenes Ehrenwort gebrochen, nach L. nicht zurückzukehren und dort keine Praxis mehr auszuüben. Dies rechtfertige, daß Dr. R. vom beruflichen Verkehr ausgeschlossen wurde. Die Hofierung des Dr. R. sei nur durchführbar, wenn auch vereinsfremde Ärzte, die das Verkehrsverbot nicht beobachteten, ausgeschlossen würden. Das Ziel des Beklagten sei also nicht sittenwidrig gewesen. Das Mittel des Verkehrsverbots stehe auch in keinem Mißverhältnisse zu dem verfolgten Zweck und zu der Verfehlung des Klägers. Dieser habe erkennen müssen, daß Dr. R. von seinen Kollegen gemieden wurde, und, wenn er sich dem Verfehlten trotzdem anschloß, auf die eigene Gefahr gehandelt, daß ihn das gleiche Schicksal treffe.

Hier ist nicht zu entscheiden, ob der dauernde Ausschluß des Dr. K. berechtigt ist oder nicht, und es mag davon ausgegangen werden, daß das Ziel des Beklagten, den Ausschluß des Dr. K. zu sichern, nicht unstatthaft war. Dagegen kann dem Berufungsgerichte darin nicht beigetreten werden, daß nach dem, was vorliegt, die Verurtheilung gegen den Kläger mit den einschneidenden Folgen, die für ihn schon eingetreten und künftig zu besorgen sind, in einem gerechten Verhältnisse zu seiner angeblichen Verfehlung und zu dem Zwecke des Beklagten steht.

Wie das Berufungsgericht feststellt, hat der Kläger selbst keine ehrenrührige oder standesunwürdige Handlung begangen. Es nimmt sogar an, daß ihm unter den obwaltenden Umständen der Verkehr mit Dr. K. kaum als Verletzung der Standesehre angerechnet werden könne. Aus der Einschränkung des Verkehrsverbots auf die Dauer des Verkehrs des Klägers mit Dr. K. ergibt sich ohne weiteres, daß ihm auch der Beklagte, außer der Aufrechterhaltung dieser Beziehungen, nichts vorzuwerfen weiß. Nun sind gewiß Fälle denkbar, wo schon der gesellschaftliche oder berufliche Verkehr eines Arztes mit einem Berufsgenossen von bemerklicher Vergangenheit oder anrüchiger Lebensführung oder Berufsbetätigung die Standeswürde verletzt und ein Einschreiten der Standesvertretung erfordert. Dem Dr. K. wird zur Last gelegt, daß er unter Bruch seines Ehrenworts nach L. zurückgekehrt sei und dort seine Praxis wieder aufgenommen habe. Der Kläger hat bestritten, daß Dr. K. sich gegen die Standesehre vergangen habe. Nach dem Erörterten stellt sich die Ausstoßung und Schädigung des Klägers zunächst als rechtswidrig und unerlaubt dar. Der Beklagte hat den Gegenbeweis zu führen, daß die Maßnahme von guten Gründen getragen und sittlich zulässig gewesen sei. Hiernach wird das Berufungsgericht festzustellen haben, wann, aus welchem Anlaß und wem gegenüber Dr. K. sein Ehrenwort gegeben, wann und unter welchen Verhältnissen er nach L. zurückgekehrt ist. Für die Würdigung des Verhaltens des Dr. K. könnte in Frage kommen, ob, worauf das Vorbringen des Beklagten die Vermutung lenkt, die damalige Abnahme des Ehrenworts rechtlich oder sittlich unanfechtbar war (vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 68 S. 231). Sodann sollen die Vorgänge, die den Ausschluß des Dr. K. im Gefolge gehabt haben, ein halbes Menschenalter zurück-

liegen. Es wird festzustellen sein, ob Dr. R. auch später zur Bemängelung seines beruflichen oder gesellschaftlichen Auftretens Anlaß gegeben oder sein Vergehen durch untadelhafte Führung gut zu machen gesucht hat, auch welches persönliche Ansehen er zu L. in der seinem Stande entsprechenden Gesellschaftsklasse genoß, deren Urtheil dem Kläger als ein gewisser Maßstab hat dienen können.

Würde die erneute Verhandlung ergeben, daß der Verkehr des Klägers mit Dr. R. keine Verletzung der Standesehre oder der Standeswürde bildet, so müßte die Verrufserklärung gegen den Kläger als sittlich unerlaubt befunden werden. Sie würde der innern Berechtigung entbehren und nur als unstatthafter Ausfluß eines Machtgefühls gelten können, das den Beklagten zu beherrschen scheint, und das er auch Vereinsfremden gegenüber, denen er seinen Willen aufzwingen will, zum Ausdruck zu bringen sucht. Daß der Beklagte, wenn er nicht zu Mitteln wie die Verrufserklärung greift, den strengen Ausschluß des Dr. R. nicht durchführen kann, gibt ihm für sich allein noch nicht die Befugnis, fremde Existenzen durch gesellschaftliche Achtung und wirtschaftliche Schädigung aufs Spiel zu setzen.

Jetzt schon ist an dem Verfahren des Beklagten zu beanstanden, nicht nur, worauf schon hingewiesen wurde, daß er den staatlichen Rassen, den genannten Krankenhäusern und Fakultäten von dem Verrufe des Klägers ohne Beifügung der Gründe Kenntniß gegeben hat, sondern vor allem die Fassung der Bekanntgabe. Nach dem Beschlusse des Vereins war der Kläger nur so lange von dem beruflichen Verkehr ausgeschlossen, als er den Verkehr mit Dr. R. nicht aufgab. In der Bekanntmachung des Verkehrsverbots ist diese bedeutsame Einschränkung, die den Leser sofort erkennen ließe, daß an dem Kläger persönlich kein Makel hafte, weggelassen und der Kläger den drei andern Ausgeschlossenen gleichgestellt worden. Von diesen wird Dr. R. vom Beklagten als Ehrenwortbrüchiger gebrandmarkt. Von dem zweiten, Dr. T., hat der Kläger behauptet, daß er zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Wessen der dritte beschuldigt wird, ist nicht ersichtlich. Vermutlich ist er ebenfalls wegen Verletzung der Standesehre ausgeschlossen worden. Die unterscheidungslose Gleichstellung mit den Dreien enthält eine empfindliche Ehrenkränkung für den Kläger und verstärkt den Eindruck,

als sei die Behandlung, die seine Angelegenheit erfahren hat, nicht allein von der gebotenen leidenschaftslosen Gerechtigkeit eingegeben . . .

. . . Das Berufungsgericht hält die Mitteilung des Verkehrsverbots an die auswärtigen Krankenhäuser und Fakultäten für sittenwidrig, gesteht aber dem Beklagten zu, daß er des guten Glaubens gewesen sei, in Wahrung berechtigter Interessen zu handeln, und vertritt die Ansicht, daß dieser gute Glaube die Sittenwidrigkeit einer Handlung ausschliesse, m. a. W. daß der Vorwurf der sittlichen Verwerflichkeit einer Handlung unverträglich sei mit der ehrlichen Überzeugung des Täters, rechtmäßig in Verfolgung eines erlaubten Interesses zu handeln.

Diese Ansicht, die geeignet ist, die künftige Entscheidung des Berufungsgerichts über das ganze Vorgehen des Beklagten gegen den Kläger zu beeinflussen, ist rechtsirrig. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 826 BGB. ist nur ein objektiver Verstoß gegen die guten Sitten erforderlich. In der Verblendung eines heftigen Kampfes, vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiete, wird häufig derjenige, welcher seine Macht in rücksichtsloser Weise, wie sie dem Anstandsgeföhle billig denkender Menschen widerstrebt, zur Niederringung des Gegners gebraucht, nicht einsehen, daß seine Ziele oder seine Mittel anstößig sind, sondern überzeugt sein, nur sein berechtigtes Interesse auf erlaubtem Wege zu wahren. Der Zweck des § 826, solchen Kampfesauswüchsen entgegenzutreten, soweit sie für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht erträglich sind, würde nicht erreicht werden können, wenn dem Täter das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit seines Tuns innewohnen müßte. Daß dieses Bewußtsein nicht zu den Merkmalen des § 826 gehört, verkennt auch das Berufungsgericht an sich nicht. Es glaubt jedoch anscheinend, seine Auffassung aus den Urteilen des Reichsgerichts Entsch. in Zivil. Bd. 71 S. 112, Warneryer 1909 Nr. 506 und aus Anm. 2 RGRKomm. zu § 826 herleiten zu dürfen. Die bezogene Stelle in diesem Kommentare mag zu Mißverständnissen Anlaß bieten. Aus dem Zusammenhalt mit den vorausgehenden und nachfolgenden Sätzen erhellt jedoch, daß kein Rechtsfaß im Sinne des Berufungsgerichts ausgesprochen werden sollte. In den beiden Fällen, die den angeführten Urteilen zu Grunde lagen, beruhete die Überzeugung des Täters von der Erlaubtheit der streitigen Maßnahmen auf einem tatsächlichen Irrtum,

und es wird gesagt, daß eine sittlich verwerfliche Handlung bei einem Verhalten nicht vorliege, das einer irrthümlichen gutgläubigen Annahme entspringe. Davon kann hier nicht wohl gesprochen werden. Entstehungsursache, Bedeutung und Wirkung des Betrugs waren dem Beklagten in jeder Richtung bekannt. Nur so viel ist zuzugeben, daß es nach der besondern Gestaltung eines Einzelfalles auf die Gesinnung des Täters, also auf das subjektive Verhalten ankommen kann. Von dieser Art ist aber nach dem, was bisher festgestellt ist, der vorliegende Fall nicht.“...